

## **OSRAM Licht AG**

**München**

ISIN DE000LED4000

### **Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung**

**am 21. Mai 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG ein, die am

**Donnerstag, den 21. Mai 2026, 10:00 Uhr (MESZ)**  
**(Einlass ab 9:30 Uhr),**

im Kulturzentrum neun, Elisabethstraße 9a, 85051 Ingolstadt, stattfindet.

### **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die OSRAM Licht AG zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2025**

Die genannten Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des § 264 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 HGB keinen Lagebericht aufgestellt.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 gebilligt; damit ist dieser Jahresabschluss gemäß § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

Der nach den Vorschriften des HGB aufgestellte Jahresabschluss der OSRAM Licht AG zum 31. Dezember 2025 weist keinen Bilanzgewinn aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung keinen Gegenstand, der eine

Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns vorsieht.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten, im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 1) Aldo Gerard Kamper; und
- 2) Babette Fröhlich.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten, im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 1) Rainer Irle;
- 2) Klaus Abel;
- 3) Christin Eisenschmid;
- 4) Johann Christian Eitner;
- 5) Christine Hufnagel;
- 6) Johann Peter Metzler;
- 7) Jens Milnikel;
- 8) Alexander Müller;
- 9) Olga Redda;
- 10) Dr. Verena Vescoli;
- 11) Patrick Weigel (seit 4. März 2025);

12) Irene Weininger.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

**4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar – 31. Dezember 2026) zu bestellen.

**5. Beschlussfassung über die Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 3, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden (Anteilseignervertreter), und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes richtet (Arbeitnehmersvertreter).

Das Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, Herr Eitner, hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 16. März 2026 niedergelegt und ist damit vor dem Ablauf seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden. Dadurch gehören dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an.

Aus diesem Grund schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor,

Herrn Wolfgang Lex, geboren am 06.11.1961, wohnhaft in Barbing, Rentner,

als Nachfolger von Herrn Eitner mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2026 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen (Ersatzwahl).

Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Eitner, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit von Herrn Eitner beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei unverändertem Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert die Amtszeit daher bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2027.

Der Aufsichtsrat hat sich bei dem zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand für die Erfüllung des Mandats aufbringen kann.

Im Abschnitt „Angaben zu Tagesordnungspunkt 5: Informationen zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten“ dieser Einberufung ist der Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 5: Informationen zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

### Lebenslauf

## **Wolfgang Lex**

Wolfgang Lex, männlich, geboren 1961, deutscher Staatsbürger, unabhängiger Kandidat.

Wolfgang Lex verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung in der internationalen Opto-Halbleiter- und Lichtindustrie. Seine berufliche Laufbahn begann er 1984 bei Siemens Semiconductor im Bereich Qualität und Zuverlässigkeit. In der Folge übernahm er zahlreiche Führungspositionen bei OSRAM Opto Semiconductors und später bei ams OSRAM, mit wachsender globaler Ergebnis- und Strategieverantwortung.

Ein zentraler Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag im Aufbau, in der Industrialisierung und der Skalierung des LED-Geschäfts, insbesondere im Automotive- und Mobilitätsumfeld. Unter seiner maßgeblichen Mitwirkung entwickelte sich das Visible-LED-Geschäft von OSRAM von einem Umsatzniveau im mittleren drestelligen Millionenbereich Mitte der 2000er Jahre auf rund EUR 1,25 Mrd. im Jahr 2025. Er verantwortete weltweit Produkt- und Geschäftsbereiche in den Segmenten Automotive, Mobility, Industry und Illumination und führte internationale Teams über alle Wertschöpfungsstufen hinweg.

Wolfgang Lex verfügt über ausgeprägte Expertise in den Bereichen Technologie- und Innovationsmanagement, globale Geschäftsführung, Qualitäts- und Zuverlässigkeitsmanagement, Automotive Industrialisierung sowie strategische Marktentwicklung. Er ist zudem mit interkultureller Führung, insbesondere in Europa und Asien, vertraut und war zeitweise für das Asien-Geschäft der OSRAM Opto Semiconductors verantwortlich.

Zuletzt war Wolfgang Lex als Senior Vice President Business Line OS (Mobility, Industry, Illumination) bei ams OSRAM tätig. Er trat im Januar 2026 in den Ruhestand ein.

Wolfgang Lex ist Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik.

Weitere Aufsichtsratsmandate: keine

## **Weitere Angaben und Hinweise zur Einberufung**

### **Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 96.848.074. Es ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt damit 96.848.074. In dieser Gesamtzahl enthalten sind 2.664.388 eigene Aktien, die die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung hält, und aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts**

#### Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre der OSRAM Licht AG – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bis spätestens

**Donnerstag, den 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ),**

angemeldet haben und die im Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg über das unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

erreichbare InvestorPortal oder in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) über einen der nachfolgenden Kontaktwege zugehen:

per E-Mail an: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de);

oder

an:

**OSRAM Licht AG**

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Das InvestorPortal ist erreichbar wie nachstehend unter „*Zugang zum InvestorPortal*“ beschrieben.

Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

#### Zugang zum InvestorPortal

Das InvestorPortal ist vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit ab dem 14. April 2026 für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten geöffnet und unter der folgenden Adresse im Internet erreichbar:

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

Die erforderlichen Zugangsdaten zum InvestorPortal (Aktionärsnummer und individuelles Zugangspasswort) erhalten die Aktionäre unaufgefordert zusammen mit den Einladungsunterlagen übersandt. Aktionäre, die für den elektronischen Einladungsversand registriert sind, verwenden ihr persönliches, selbst vergebenes Zugangspasswort oder nutzen ggf. die „Passwort vergessen“-Funktion auf der Startseite des InvestorPortals, um ihr Zugangspasswort zurückzusetzen.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 30. April 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die vorstehend unter „*Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis*“ genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und dem zugehörigen individuellen Zugangspasswort anfordern.

#### Persönliche Teilnahme durch die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten

Mit oder nach der Anmeldung können die Aktionäre eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionäre, die sich über das InvestorPortal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder per E-Mail zusenden zu lassen.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

#### Umschreibestopp, Technical Record Date und Verfügung über Aktien

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist gegenüber der Gesellschaft der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusses in der Zeit vom 15. Mai 2026, 00.00 Uhr (MESZ), bis zum 21. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ),

zugehen, werden jedoch erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 21. Mai 2026 verarbeitet und berücksichtigt (sogenannter Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung ist daher Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (sogenanntes Technical Record Date).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen. Erwerberinnen und Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge der Gesellschaft nicht rechtzeitig zugehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

#### Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl per elektronischer Kommunikation abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „*Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis*“ erforderlich.

Briefwahlstimmen können ausschließlich elektronisch über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Das InvestorPortal steht für die Abgabe, die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung. Das InvestorPortal ist erreichbar wie vorstehend unter „*Zugang zum InvestorPortal*“ beschrieben.

Entscheidend ist der fristgerechte Zugang der Briefwahlstimme bzw. deren Änderung oder Widerruf bei der Gesellschaft.

Aktionäre können auch nach einer Stimmabgabe durch Briefwahl ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können sich der Briefwahl bedienen.

#### Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die OSRAM Licht AG bietet ihren Aktionären außerdem an, sich nach Maßgabe von Weisungen des Aktionärs durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“ erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können – soweit sie außerhalb der Hauptversammlung erfolgen – ausschließlich elektronisch über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

erteilt, geändert oder widerrufen werden. Das InvestorPortal steht für die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung. Das InvestorPortal ist erreichbar wie vorstehend unter „Zugang zum InvestorPortal“ beschrieben.

Entscheidend ist der fristgerechte Zugang von Vollmacht und Weisungen bzw. deren Änderung oder Widerruf bei der Gesellschaft.

Auch Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung und nur zu solchen Anträgen und Wahlvorschlägen aus, zu denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber Weisungen erteilt. Sie dürfen das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Dauer der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung vor Ort an der Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erteilen, ändern oder widerrufen.

Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger teilnahmegebundener Aktionärsrechte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht sowie weitere teilnahmegebundene Aktionärsrechte auch durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, wie einen Intermediär (insbesondere ein depotführendes Kreditinstitut) oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte, oder einen sonstigen Dritten ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „*Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis*“ erforderlich. Aktionäre, welche von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies möglichst frühzeitig zu tun.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten ausüben wollen, müssen diesem vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber dem bevollmächtigten Dritten erteilt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht ein Fall des § 135 AktG vorliegt.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung sowie ein etwaiger Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft ist bis **Mittwoch, 20. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, durch Übermittlung

per E-Mail an: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

oder

an:

**OSRAM Licht AG**

c/o Computershare Operations Center

80249 München

oder **bis zum Beginn der Abstimmung** über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

möglich. In allen vorgenannten Fällen ist für die Einhaltung der jeweiligen Frist der Zugang der Erklärung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Die Bevollmächtigung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen und nachgewiesen werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Im Falle der Bevollmächtigung gemäß § 135 AktG (Bevollmächtigung von Intermediären, insbesondere depotführenden Kreditinstitute, und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte) besteht das Textformerfordernis nicht. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Anforderungen und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Aktionäre werden gebeten, sich bei einer Bevollmächtigung in den Fällen des § 135 AktG rechtzeitig mit dem Bevollmächtigten abzustimmen.

Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaberin oder Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, gemäß § 135 Abs. 6 AktG nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die oder der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung. Aktionäre, welche die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft über das InvestorPortal vornehmen, erhalten die Zugangsdaten des Bevollmächtigten direkt über das InvestorPortal. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“.

#### Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine bereits erfolgte Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Eine Stimmabgabe durch Briefwahl bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist – im Vorfeld der Hauptversammlung – nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich,

zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekannt gemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 122 Abs. 2 AktG, § 126 AktG, § 127 AktG gibt.

Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen, die nicht einer ordnungsgemäßen Anmeldung zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

**Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG, § 131 Abs. 1 AktG**

Recht auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen (letzteres entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens **Sonntag, 26. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen schriftlich an folgende Adresse:

**Vorstand der OSRAM Licht AG**

Marcel-Breuer-Str. 4  
80807 München

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, also per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

[hauptversammlung@osram.com](mailto:hauptversammlung@osram.com)

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens

einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Wir weisen darauf hin, dass Beschlussanträge, die einem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung beiliegen, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort gestellt werden.

#### Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit **Mittwoch, 06. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**OSRAM Licht AG**  
Marcel-Breuer-Str. 4  
80807 München

oder

per E-Mail an: [gegenantrag@osram.com](mailto:gegenantrag@osram.com)

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Das Recht eines jeden Aktionärs, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionären vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort gestellt werden.

#### Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder sein Bevollmächtigter nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

#### **Bereitstellung von Unterlagen über die Internetseite und Nachweis der Stimmzählung**

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen ist über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 125 AktG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Gesellschaft befinden. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden dort auch während des Zeitraums der Hauptversammlung zugänglich sein.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse veröffentlicht.

Nach der Hauptversammlung wird im InvestorPortal automatisch eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG bereitgestellt, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung herunterladen kann.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der gesamten Hauptversammlung teilzunehmen.

#### **Informationen zum Datenschutz für OSRAM-Aktionäre**

Die OSRAM Licht AG verarbeitet die personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Abwicklung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

München, im April 2026

**OSRAM Licht AG**  
**Der Vorstand**